Betriebs- und Reitordnung



Immenstädter Straße 17, 87549 Rettenberg-Untermaiselstein

1. Präambel

*Die folgenden Regelungen beinhalten zu einem Teil Grundsätze, die das Zusammensein, Zusammenarbeiten und Freizeiterleben zwischen Mensch und Tier, Mensch und Mensch sowie Tier und Tier erleichtern sollen, indem Ordnungsabläufe von allen Beteiligten strikte Beachtung finden; zum anderen Teil und hauptsächlich dient die Betriebs- Hallen- und Reitordnung dem Wohle und dem Schutz der Pferde, die uns anvertraut sind.*

1. Allgemeines
   1. Zu der Anlage gehören:  
      Die Stallungen und alle direkt oder indirekt zugehörigen Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen sowie alle entsprechenden Nebenflächen einschließlich der PKW-Stellplätze.
   2. Das Betreten der nicht direkt zum Reitbetrieb gehörenden privaten Gebäude und Flächen, wie Wohnhaus und Garten ist nicht gestattet.
   3. Unbefugten ist das Betreten   
      der Ställe,  
      der Futter- und Sattelkammern,  
      der Futter- und Lagerräume sowie aller sonstigen Nebenräume   
      nicht gestattet.
   4. Das Rauchen in den Stallungen, Sattelkammern und Futterräumen ist verboten.
   5. Die am Schwarzen Brett angegebenen Stallruhezeiten sind einzuhalten.
   6. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reithalle und auf den Reitplatz ist untersagt.
   7. Die Erteilung von Reitunterricht durch fremde Reitlehrer oder Privatpersonen im Reitbetrieb bedarf der vorherigen Zustimmung des Inhabers.
   8. Den Anweisungen des Betriebsleiters ist Folge zu leisten.
   9. Eltern haften für ihre Kinder.
   10. Wer trotz Abmahnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden
2. Pensionspferde  
     
   1. Der Betrieb vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung und Pflege. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellervertrages.  
     
   2. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden einschließlich ihrer Staffelung (je nach Größe der Box, bei Ponys sowie bei Eigenleistung der Einsteller) ergeben sich aus der Gebührenordnung (am Schwarzen Brett veröffentlicht oder im Büro einzusehen)  
     
   3. Die Preise für den Reitunterricht und für das Arbeiten von Pensionspferden sind mit dem Betriebsleiter bzw. Reitlehrer zu vereinbaren und an diesen zu entrichten.  
     
   4. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, die den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Betrieb berechtigt, alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Betrieb die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.  
     
   5. Für eingestellte Pferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen.
3. Hallen und Reitordnung  
     
   1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gem. Zeitplanung (Schwarzes Brett) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlage für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird dies durch Anschlag bekannt gegeben. Zu folgenden Zeiten ist im Interesse von Personal und Pferden das Betreten der Stallungen untersagt:  
     
   \_\_\_\_zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
     
   2. Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn zwei Reiter in der Bahn sind. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich nicht mehr als drei erfahrene Reiter auf älteren Pferden in der Bahn befinden und diese sämtlich dem Longieren zustimmen.   
     
   3. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei?“ „Ist frei!“)  
   Das Aufsitzen erfolgt nicht in der Stallgasse, sondern erst in der Bahn oder auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie.  
     
   4. Während des Abteilungsreitens ist den Anweisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.   
     
   5. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als zwei Reiter die Bahn benutzen. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 m (3 Schritt) einzuhalten.   
     
   6. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Nach Ermessen ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: „Bitte Handwechsel“. Dieser Anordnung ist sofort Folge zu leisten.   
     
   7. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als vier Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen (so, dass man sich beim Begegnen die linke Hand geben kann!). Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren Reiter zulässig.   
     
   8. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind sofort zu melden.   
     
   9. In den Springstunden ist das Tragen einer splittersicheren Schutzkappe Pflicht.   
     
   10. Außer bei der Springarbeit sind alle Hindernisse außerhalb der Reitbahn aufzubewahren.   
     
   11. Die vorbenannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Außenreitplatz.
4. Verhalten im Gelände  
     
   1. Bei Ausritten von Gruppen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter (Berittführer) für Gangart, Tempo erforderliches Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.   
     
   2. Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen.   
     
   3. Bei Begegnungen mit anderen Reitern oder Fußgängern ist zum Schritt durchzuparieren.   
     
   4. Zum Ausschlagen neigende Pferde sind zu kennzeichnen und am Schluss der Gruppe zu reiten.   
     
   5. Es gelten für den fairen Reiter im Gelände **folgende Gebote:**  
     
   - Verschaffe dem Pferd täglich hinreichende Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr.  
   - Verzichte nicht auf die Sturzkappe.  
   - Kontrolliere den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.  
   - Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern; in der Gruppe ist der erste Ausritt sicher!  
   - Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis vorliegt!   
   - Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltenden Regen oder Frostaufbrüche weich geworden sind und nachhaltige Schäden entstehen können!  
   - Melde unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können und regele entsprechenden Schadensersatz.  
   - Sei freundlich zu allen, die dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathien, keine Gegner.